BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE TRASSEM
TEILGEBIET "SÜDLICH DER SCHULSTRASSE"

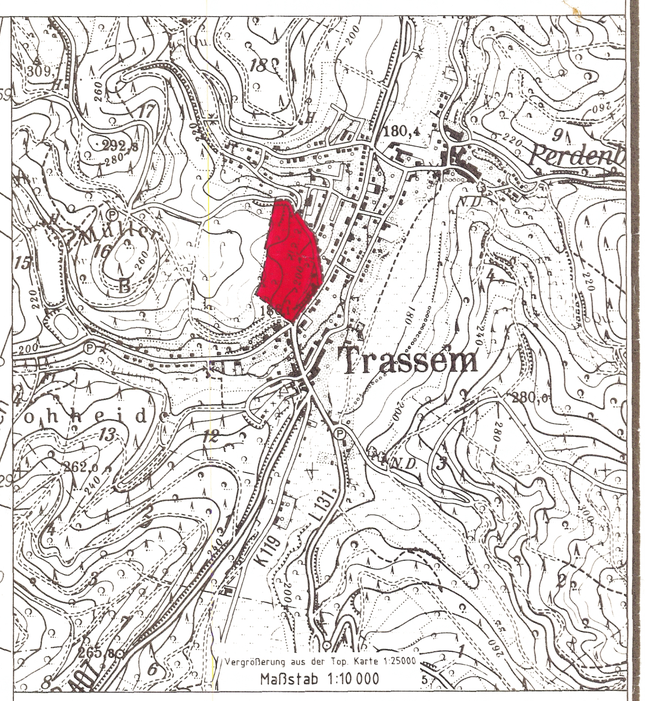

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "**Allgemeines Wohngebiet" (WA)** festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO sind nicht zulässig. *(§ 1 Abs. 6 BauNVO)*
2. Abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) nicht zulässig. *(§ 19 Abs. 4 BauNVO)*
3. Das festgelegte Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch die Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.
4. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden. Vor dem Garagentor ist ein Stauraum von mindestens 5 m nachzuweisen. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*
5. **Schallschutzmaßnahmen** *(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*
   Wegen der von der Bundesstraße ausgehenden Lärmbelastungen wird empfohlen, im gesamten Plangebiet die Wohnungs- bzw. Nutzungsgrundrisse möglichst so zu orientieren, daß die besonders geräuschempfindlichen Nutzungen (v.a. Schlafräume) nur auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten (Westseiten) untergebracht werden.
   Wohnhaus Saarburger Straße 52
   In den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen im Bereich des Wohnhauses und des zugeordneten Baufensters sind auf den lärmzugewandten Seiten (Süd-, Ost- und Nordseite) der Gebäude Fenster der Schallschutzklasse 5, auf der lärmabgewandten Seite (Westseite) Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen (s. Planzeichnung). Zur technischen Ausbildung und zu eventuell notwendigen Zusatzeinrichtungen sind die Vorgaben der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" (August 1987) zu beachten.
   Wohnhaus Schulstraße 1 und südlich anschließende Bauflächen bis zum Fußweg
   In den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen sind im Bereich des Wohnhauses und des ca. 80 m langen Baufensters bis zum Fußweg auf den lärmzugewandten Seiten (Süd-, Ost- und Nordseite) der Gebäude Fenster der Schallschutzklasse 2, auf der lärmabgewandten Seite (Westseite) Fenster der Schallschutzklasse 1 einzubauen (s. Planzeichnung).
   Von den beiden Fußwegen eingeschlossene Bauflächen zwischen geplanter Erschließungsstraße und Bundesstraße
   In den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen sind im Bereich des o.g. Baufensters auf der direkt der Bundesstraße zugewandten Seite (Ostseite) der Gebäude Fenster der Schallschutzklasse 3, auf den teilweise der Bundesstraße zugewandten Seiten (Süd- und Nordseiten) Fenster der Schallschutzklasse 2 und auf der lärmabgewandten Seite (Westseite) Fenster der Schallschutzklasse 1 einzubauen (s. Planzeichnung).
   Von der geplanten Ringstraße eingeschlossene Bauflächen unterhalb der geplanten Entwässerungsmulde
   In den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen sind im Bereich der o.g. Bauflächen auf den lärmzugewandten Seiten (Süd-, Ost- und Nordseite) der Gebäude Fenster der Schallschutzklasse 2, auf der lärmabgewandten Seite (Westseite) Fenster der Schallschutzklasse 1 einzubauen (s. Planzeichnung).
   Übriger Planbereich
   Im übrigen Planbereich sind in den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen Fenster der Schallschutzklasse 1 einzubauen.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 6 LBauO Rheinland-Pfalz

1. Die eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind verbindlich. Von der durch die Baugrenzen und die Hauptfirstrichtung vorgegebenen Gebäudestellung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn dadurch z.B. eine vorgesehene Nutzung von Sonnenenergie ermöglicht wird.
2. Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 42° zulässig. Bei Ausführung als begrünes Dach oder Niedrigenergiedach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung zugelassen werden. Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch Flachdächer zulässig. *(§ 31 Abs. 1 BauGB)*
3. Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf auf jeder Dachseite in der Addition nicht mehr als die Hälfte der Trauflänge betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
4. Die Dacheindeckung ist in harter Deckung (nur Ziegel und Schiefer) und ausschließlich in den Farben „weinrot" und „schwarzrot" (RAL 3005 und 9005), „zeitgrau" bis „anthrazitgrau" (RAL 7010 - 7016) oder „rotbraun" bis „graubraun" (RAL 8012 - 8019) auszuführen (Ausnahme: begrünte Dächer und Niedrigenergiedächer). Kombinationen mit Glas sind zulässig.
5. Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die höchst zulässige Drempelhöhe beträgt 0,80 m. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel nicht zulässig.
6. Als Fassadenmaterial sind hellgestrichene Putzflächen, Sichtmauerwerk sowie heimischer Naturstein zulässig. Nicht zulässig sind Wandverkleidungen aus Metall, Kunststoff oder Asbestzement sowie stark strukturierte Putzoberflächen und alle Arten von glänzenden Materialien.
7. Werden Garagen an den Grenzen zusammengebaut, so sind sie in Höhe und Dachform aufeinander abzustimmen.
8. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist mindestens 0,5 Meter über der Straßenoberkante zu errichten, bezogen auf die tiefste Stelle des Grundstücks an der Straßenbegrenzung.

Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1. **Stützmauern**
   Stützmauern sind straßenseitig zur Geländeabfangung als Natursteinmauern bis 1,5 m Höhe, in Ausnahmefällen bis 2,0 m Höhe zulässig.
2. **Einfriedungen**
   Als Vorgartenbegrenzung sind hangseitig Sockelmauern bis max. 0,5 m Höhe zulässig. Talseitig sind Vorgärten ausschließlich mit Laubgehölzen bis max. 1,0 m Höhe abzugrenzen. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als Holz- oder Maschendrahtzäune bis max. 1,5 m Höhe zulässig. Zwischen den Grundstücken ist eine einreihige Geholzpflanzung von bis zu 1,8 m Höhe zulässig. Hiervon unberührt bleibt § 45 des Nachbarrechtsgesetzes. Zu verwenden sind heimische Sträucher lt. Pflanzliste C. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen zur Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
3. **Mindestbepflanzung**
   Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, landschaftsgerecht zu begrünen und als Grünflächen dauerhaft zu unterhalten. Je 250 qm Grundstücksfläche wird als Mindestbepflanzung festgesetzt: 1 Laubbaum lt. Pflanzliste B oder 1 Obstbaum lt. Pflanzliste B.
   Eine Anpflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. Durch Planzeichen bereits zeichnerisch festgesetzte Bäume sind auf diese Festsetzung voll anzurechnen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8a BNatSchG

1. **Oberboden**
   Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
2. **Versiegelung** (Vermeidungsmaßnahme V 1)
   Öffentliche und private Fußwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Rasenpflaster mit weiten offenen Fugen, Schotterrasen, hydraulisch gebundene Decke) auszuführen, ausgenommen Hauszugänge bis max. 1,5 m Breite.
3. **Niederschlagswasser** (Ausgleichsmaßnahme A 1)
   Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und primär über Rasenflächen und flache Mulden durch die belebte Bodenzone zu versickern. Außerdem ist die Anlage z.B. von Teichen oder Regenwasserzisternen möglich. Je 30 qm versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von mind. 1 cbm vorzusehen. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, müssen die Mulden einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser den im Plan dargestellten Entwässerungsmulden zugeführt wird, wo es teilweise versickern bzw. verzögert abfließen kann. Auf den zwischen der B 407 und dem unteren Abschnitt der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Grundstücken (Parzellen 207, 208, 209, 212, 213, 214 und teilweise 215), die nicht an ein Überlaufsystem angeschlossen sind, ist je 30 qm versiegelter Fläche ein Rückhaltevolumen von mindestens 1,5 cbm vorzusehen. Bei Querung der im Plan dargestellten Entwässerungsgräben sind die Abflußverhältnisse zu gewährleisten. Es darf kein Oberflächenwasser in die Hausanschlußleitung des Schmutzwasserkanals eingeleitet werden.
4. **Ersatzmaßnahme E 1**
   Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 1, die als Streuobstwiese extensiv zu pflegen bzw. zu nutzen ist, werden folgende Bewirtschaftungsregelungen festgesetzt:
   - Freistellen der in Verbuschung befindlichen Bereiche durch fachgerechte Pflege. Offenhaltung der Flächen durch 1 bis 2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes bzw. durch Extensiv-Beweidung (max. 1 Großvieheinheit / ha), keine Düngung, kein Biozideinsatz; fachgerechte Baumpflege durchführen, Nachpflanzungen von Obst-Hochstämmen gem. Pflanzliste A (für abgängige Obstbäume), Belassen von anbrüchigen Bäumen und Ästen im Bestand.

   Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Ortsgemeinde Trassem.
5. **Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen** (§ 8a BNatSchG)
   Die Festsetzung der landespflegerischen Ersatzmaßnahme E 1 ist teilweise den Grundstücksflächen und teilweise den Straßenflächen zugeordnet. Entsprechend der Versiegelungsanteile (s. Konflikt- und Maßnahmentabelle im Landespflegerischen Planungsbeitrag) ist den Grundstücksflächen ein Anteil von 78% und der Erschließung ein Anteil von 22% der oben genannten landespflegerischen Maßnahmen zugeordnet. Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen können nach § 8a BNatSchG entsprechend geltend gemacht werden. Die gesamten Kosten sollen auf die gesamte überbaubare Fläche prozentual umgelegt werden. Näheres regelt eine Ortssatzung.

Pflanzbindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1. Die festgesetzten Pflanzungen auf den Privatgrundstücken sind innerhalb eines Jahres nach Bezug des Hauses durch den Grundstückseigentümer durchzuführen und auf Dauer zu unterhalten. Die Pflanzungen außerhalb der Privatgrundstücke sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Tiefbauarbeiten von der Gemeinde durchzuführen und auf Dauer zu unterhalten.
2. Die im Plan gekennzeichneten Baum- und Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind innerhalb von 2 Jahren zu ersetzen.
3. Die im Plan eingezeichneten Standorte der neu zu pflanzenden Bäume können geringfügig (max. 2 m) verändert bzw. bei Erfordernis angepaßt werden. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste genannten Baumarten.
4. Die in der Planzeichnung am südostlichen Baugebietsrand festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Vermeidungsmaßnahme V 2) ist mit heimischen Gehölzen im Abstand von 1 x 1 m zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Hierfür besonders geeignete Gehölze können der Pflanzliste C entnommen werden. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)*
5. Im Plangebiet sind primär die nachfolgend genannten Baum- und Sträuchern zur Verwendung geeignet.

Pflanzliste

A. Bäume I. Ordnung
(Mindestanforderung: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm)

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Bergahorn*	Acer pseudoplatanus
Winter-Linde*	Tilia cordata
Nußbaum	Juglans regia

(* Art vor allem auch im Straßenraum geeignet)

B. Bäume II. Ordnung
(Mindestanforderung: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm)

Feldahorn*	Acer campestre
Vogelkirsche*	Prunus avium
Hainbuche*	Carpinus betulus
Baumhasel*	Corylus colurna
Eberesche	Sorbus aucuparia

Obsthochstämme (Lokalsorten):
Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche

C. Gehölzpflanzungen

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn*	Crataegus monogyna
	C. laevigata
Wildrosen*	Rosa spec.
Liguster*	Ligustrum vulgare
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Hainbuche*	Carpinus betulus
Gemeiner Flieder	Syringa vulgaris
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Feldahorn	Acer campestre
Traubenholunder	Sambucus racemosa

(* Art u.a. auch für geschnittene Hecken geeignet)

D. Wand- bzw. Mauerbegrünung

Efeu	Hedera helix
Knöterich	Polygonum aubertii
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Geißblattarten	Lonicera spec.
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata, "Veitchii"

Hinweise

1. **Sichtdreiecke**
   Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von allen die Sicht beeinträchtigenden Hindernissen, wie z.B. Böschungen, Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen, auf Dauer freizuhalten.
2. **Regenwassernutzung**
   Bei einer vorgesehenen Nutzung des Niederschlagswassers sind die vom Gesundheitsamt im „Merkblatt zur Nutzung von Regenwasser im Haushalten" aufgezeigten technischen Regeln zu beachten.
3. **Baugrundbeschaffenheit**
   Aufgrund der Hanglage wird den Grundstückseigentümern empfohlen, Untersuchungen zur Standsicherheit der Baugruben und zur Baugrundbeschaffenheit durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 zu beachten.

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als HÖCHSTGRENZE Z B.
(1) (2) — HINWEIS AUF NUTZUNGSSCHABLONE

BAUWEISE, BEGRENZUNGEN
E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
BAUGRENZE
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

ERSCHLIESSUNG
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
FUSSWEG
P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

GRÜNFLÄCHEN, LANDESPFLEGEFLÄCHEN, PFLANZBINDUNGEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ABGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
PLANUNG
ERHALT LAUBBAUM / OBSTBAUM
PFLANZGEBOT LAUBBAUM / OBSTBAUM
ABGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN
HAUPTFIRSTRICHTUNG
KÜNFTIGE GELÄNDEHÖHE
SPIELPLATZ (KLEINKINDER)
SAUNFLÄCHE WIESE
SICHTDREIECK

DEZEMBER '97

FORTSETZUNG LEGENDE

PASSIVER LÄRMSCHUTZ
FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1
FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3
FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 5

Vervielfältigung für eigene nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramtes

KARNATZ-BOCK
Architekt BDA Landschaftsarchitekt BDLA
54290 Trier Ostallee 25 (0651) 97554-0

Planzeichen für Bauleitpläne

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
8. Grünflächen
9. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S.3486); insbesondere der §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Baunutzungsverordnung zum BauGB (BauGB-Maßnahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622); zeitlich befristet bis 31.12.1995.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132); zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466); insbesondere die §§ 1 bis 23.
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58); insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S.19).
6. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
7. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S.36) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S.280); insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6, und 17.
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S.930); insbesondere der § 50.
9. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466); insbesondere der § 8a bis 8c.
10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S.153); zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S.175); insbesondere die §§ 24 bis 27.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Saarburg den 06.11.1995
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

den
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 3.8.1995 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 18.7.1997 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Trassem den 24.7.1997
Stadt-/Gemeindeverwaltung
–Ortsbürgermeister–

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.10.1997 bis 21.11.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.10.1997 mit dem Hinweis, ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden konnten.

Trassem den 26.11.1997
Stadt-/Gemeindeverwaltung
–Ortsbürgermeister–

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 9.12.1997 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

Trassem den 12.12.1997
Stadt-/Gemeindeverwaltung
–Ortsbürgermeister–

BESCHLOSSEN

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Az.

den
Im Auftrage:

GENEHMIGT

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

den
Im Auftrage:

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.

den
Im Auftrage:

s. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Trassem den 15.12.1997
Stadt-/Gemeindeverwaltung
–Ortsbürgermeister–

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 2 (6) BauGB ~~die Genehmigung/Anzeigeverfügung der Kreisverwaltung vom die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom~~ bis ist am 22.12.97 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Trassem den 23.12.1997
Stadt-/Gemeindeverwaltung
–Ortsbürgermeister–

Maßnahmen

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Trassem den 15.12.1997
Stadt-/Gemeindeverwaltung
–Ortsbürgermeister–

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG –34– TRIER * STAND DER PLANUNTERLAGE OKTOBER 1995

Gemarkung Trassem

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Trassem